

Kleine Anfrage

des Abg. Paul Nemeth CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Gefährdung von Vögeln durch streunende Katzen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die Gefahr ein, die von Hauskatzen und verwilderten Katzen für Vogelpopulationen in städtischen Siedlungsgebieten in Baden-Württemberg ausgeht und liegen ihr hierzu Zahlen oder Populationsmodelle vor?
2. Welche Strategien verfolgt sie, um Katzenbesitzer aber auch Gartenbesitzer auf die Gefährdung gewisser Vogelarten aufmerksam zu machen?
3. Wie steht sie zu einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für alle freigehenden Katzen, wie es sie beispielsweise in Paderborn gibt?
4. Welche politischen Maßnahmen könnten aus ihrer Sicht unternommen werden, um eine vogelfreundliche Gestaltung von Gärten zu fördern?

04.07.2017

Nemeth CDU

Begründung

In Deutschland leben mehr als sieben Millionen Hauskatzen und zwei Millionen verwilderte Katzen, die herrenlos umherstreifen. In Siedlungsgebieten ist die Zahl der Katzen besonders groß. Dort gibt es – vor allem in den Gärten – meist auch eine hohe Singvogeldichte. In dieser Hinsicht sind Katzen ein ernstzunehmender Faktor, der partiell zu einem Rückgang von Vogelpopulationen führen kann, da sie trotz jahrtausenderlanger Domestizierung einen natürlichen Jagdtrieb haben und auch auf die Pirsch gehen, wenn sie genügend Futter bekommen.

Die größte Gefahr für die Vögel stellen verwilderte Hauskatzen dar, die gezwungen sind, ihren Nahrungsbedarf außer über menschliche Abfälle praktisch komplett durch die Jagd zu decken. Mit umfassenden Programmen zur Kastration bzw. Sterilisation aller verwilderten Hauskatzen kombiniert mit einer entsprechenden Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Hauskatzen mit Freigang, könnte das Problem verwilderter Katzen eingedämmt werden, ohne eine einzige Katze töten zu müssen, und auch der Vogelschutz würde profitieren.

Entscheidender Faktor für die Stabilität der Vogelpopulationen ist nicht nur die Zahl ihrer Feinde, sondern auch die Lebensraumqualität. Wo ausreichend Futter, Nist- und Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, können sich die Vögel erfolgreich fortpflanzen und Verluste durch Beutegreifer einschließlich der Katzen meist gut verkraften. Ein weiterer Ansatzpunkt wäre also die Förderung einer vogelfreundlichen Gartengestaltung, bei der Nistplätze und Futterhäuschen vor Jägern geschützt sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2017 Nr. Z(34)-0141.5/178F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie die Gefahr ein, die von Hauskatzen und verwilderten Katzen für Vogelpopulationen in städtischen Siedlungsgebieten in Baden-Württemberg ausgeht und liegen ihr hierzu Zahlen oder Populationsmodelle vor?

Zu 1.:

Der Landesregierung ist keine Studie bekannt, die die Entwicklung streunender Hauskatzen und deren Auswirkung auf die heimische Artenvielfalt, insbesondere der Singvogelpopulation für Baden-Württemberg beschreibt. Auch sind keine Studien zur Auswirkung von Katzen auf Vogelpopulationen mit Schwerpunkt auf städtische Siedlungsgebiete bekannt. Es gibt lediglich eine Abschätzung zur Anzahl der im Land lebenden Katzen aus dem Abschlussbericht des Landesforschungsprogramms „Wildvögel und Vogelgrippe“ aus dem Jahr 2009. Danach wird der Bestand an Katzen im Land für den Zeitraum 2007/2008 auf rund 900.000 Tiere geschätzt. Dabei wurden unter den Begriff „Hauskatzen“ sowohl reine Hauskatzen im engen Sinne als auch Freigänger im menschlichen Umfeld sowie verwilderte, streunende Hauskatzen subsumiert.

Hauskatzen erbeuten hauptsächlich Mäuse, daneben auch Vögel sowie Reptilien. Regionale Unterschiede oder vogelartspezifische Präferenzen sind im Vogelbeute-Spektrum nicht erkennbar. Vielmehr erbeutet die Katze alles, was erreichbar ist. Nach bisherigen Erkenntnissen werden vor allem sehr häufig vorkommende und individuenstarke Vogelarten erbeutet. Eine große Anzahl der erbeuteten Vögel wird an Futterstellen oder Nistkästen erjagt, wo Vögel konzentriert und in speziellen Situationen (Hunger, Brut) auftreten. Grundsätzlich sind die heimischen Vogelarten an Beutegreifer wie Katzen und Marder evolutiv angepasst.

Die Hauptursachen für den Rückgang der heimischen Singvogelbestände liegen in der Veränderung ihrer artspezifischen Lebensräume, insbesondere im Rückgang an geeigneten Brut- und Nahrungsmöglichkeiten. Singvögel und ihre Gelege sind jedoch auch Teil des natürlichen Beutespektrums wild lebender heimischer Tiere wie Eichhörnchen, Marder und Rabenvögel. Darüber hinaus unterliegen die Singvogelbestände weiteren populationswirksamen Faktoren wie z. B. die Entwicklung der Intensität der Landnutzung bzw. im städtischen Umfeld der Anteil an Hausgärten und Grünflächen sowie deren Naturnähe, die Veränderung klimatischer Rahmenbedingungen oder auch die jeweilige Witterung in den einzelnen Brutjahren mit Auswirkungen auf die Jungensterblichkeit. Diese Faktoren üben insgesamt einen höheren Einfluss auf Vogelpopulationen aus als die Erbeutung durch Katzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass verwilderte und streunende Hauskatzen in und um Siedlungen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einen Einfluss in unterschiedlicher Intensität auf die heimische Vogelwelt haben. Bei Zusammentreffen mehrerer die Singvogelpopulationen beeinflussender Faktoren kann der Einfluss der Prädation durch Katzen in Einzelfällen durchaus bedeutend sein.

2. Welche Strategien verfolgt sie, um Katzenbesitzer aber auch Gartenbesitzer auf die Gefährdung gewisser Vogelarten aufmerksam zu machen?

Zu 2.:

Über die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz herausgegebene Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (verfügbar unter: https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/264002/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf) können sich alle Bürgerinnen und Bürger über den Gefährdungstatus der in ihrem Garten vorkommenden Vogelarten informieren. Eine Information nur in den Fällen, in denen Katzen nachweislich eine Vogelpopulation durch Prädation erheblich gefährden, ist nicht möglich, da die konkrete Gefährdungslage durch die in Ziffer 1 genannten populationsbeeinflussenden Faktoren und deren schwankendem Einfluss von Jahr zu Jahr anders ausfallen kann. Zudem sind der Landesregierung die Örtlichkeiten nicht bekannt, an denen Vogelpopulationen durch Katzen erheblich gefährdet werden.

3. Wie steht sie zu einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für alle freigehenden Katzen, wie es sie beispielsweise in Paderborn gibt?

Zu 3.:

Der § 13 b des Tierschutzgesetzes ermächtigt die Länder, gebietsbezogen Regelungen zu treffen, um Tierschutzproblemen bei freilebenden Katzen zu begegnen, die mit deren hohen Anzahl in einem bestimmten Gebiet zusammenhängen und verschiedene Maßnahmen, wie z. B. ein Verbot des freien Auslaufs unkastrierter Katzen oder die Kennzeichnung zur Identifizierung sogenannter „Freigänger“ anzuordnen. Eine Verordnung kann aber nur dort erlassen werden, wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, und nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Hier sind z. B. örtliche Aktionen zum Einfangen und Kastrieren von wildlebenden Katzen zu nennen, die an besonderen „Brennpunkten“ durchgeführt werden. Daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.

Der § 13 b des Tierschutzgesetzes sieht somit ein abgestuftes Vorgehen auf Grundlage der Situation vor Ort vor. Damit wird sichergestellt, dass eine sachgerechte Bewertung der Gegebenheiten in der vorhandenen Katzenpopulation in einem bestimmten Gebiet erfolgt und dann vor Ort gezielte und sachgerechte Maßnahmen eingeleitet werden.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung mit der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19. November 2013 die Ermächtigung auf die Gemeinden übertragen, da die in § 13 b des Tierschutzgesetzes genannten Voraussetzungen nur direkt vor Ort geprüft und bewertet werden können.

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind zahlreiche Initiativen auf örtlicher Ebene bekannt. So fördert z. B. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V. in den Jahren 2016 und 2017 mit je 30.000 Euro bei einem Projekt zur Kastration freilebender Katzen, mit dem die Zahl der Katzen gezielt dort vermindert werden soll, wo die Problematik besonders ausgeprägt ist.

4. Welche politischen Maßnahmen könnten aus ihrer Sicht unternommen werden, um eine vogelfreundliche Gestaltung von Gärten zu fördern?

Zu 4.:

Im Rahmen der Bauleitplanung können die Kommunen durch Festsetzungen gemäß § 9 BauGB über das Instrument der Pflanzbindungen und Pflanzgebote die Gestaltung öffentlicher Grünanlagen – und bis zu einem gewissen Grad auch die Gestaltung von Hausgärten – in Richtung mehr Naturnähe steuern. Von dieser Möglichkeit machen die Kommunen bei aktuellen Bauleitplänen auch bereits Gebrauch. Von den Naturschutzverbänden gibt es Hinweise zur vogelfreundlichen Gestaltung von Hausgärten. Die Naturschutzverwaltung fördert über Fachberatungsangebote die Ausgestaltung vogelfreundlich angelegter Gärten, z. B. über die Bereitstellung von Pflanzlisten oder Beratung zur Anbringung von Nisthilfen.

Die Organisationen des Freizeitgartenbaus wirken durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen der Vereinsfachberatung oder von Wettbewerben auf die naturnahe Gestaltung von Gärten, welche eine vogelfreundliche Gestaltung einschließt, hin. In der Mustergartenordnung des Landesverbands der Gartenfreunde beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass Katzen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Kleingartenanlage herumlaufen dürfen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fördert die Arbeit der Dachverbände des Freizeitgartenbaus und damit auch deren Aktivitäten in dieser Hinsicht.

Zudem fördert das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das INTERREG V-Projekt „Bodenseegärten – Natur und Kultur im Garten“.

Dieses hat u. a. die Einführung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung des naturnahen Gärtnerns im Bodenseeraum zum Ziel und zeichnet Gärten mit der „Natur im Garten-Plakette“ aus. Dabei handelt es sich um eine Art Zertifizierung, die für eine ökologische Gestaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Gärten steht. Gefordert wird beispielsweise die Ausstattung von Gärten mit Naturgarten-elementen wie Wildsträuchern, Laubbäumen oder Nützlingsunterkünften.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird darüber hinaus der Gartenakademie Baden-Württemberg vorschlagen, dieses Anliegen im Rahmen ihrer Seminare aufzugreifen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz